



STADT
BAD
BENTHEIM

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 10

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 27.10.2023

Inhalt:

Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122 „Gewerbegebiet A30/K26“

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 122
„Gewerbegebiet A30/K26“**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 folgende Satzung zur Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122, Gewerbegebiet A30/K26, I. Teil“.

Die am 28.10.2021 in den Grafschafter Nachrichten verkündete Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Gewerbegebiet A30/K26“, gelegenen Grundstücke. Der Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen bauordnungsrechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die in § 1 bezeichnete Bauleitplanung rechtsverbindlich wird.

Bad Bentheim, den 11. Oktober 2023

Stadt Bad Bentheim

(Dr. Pannen)
Bürgermeister

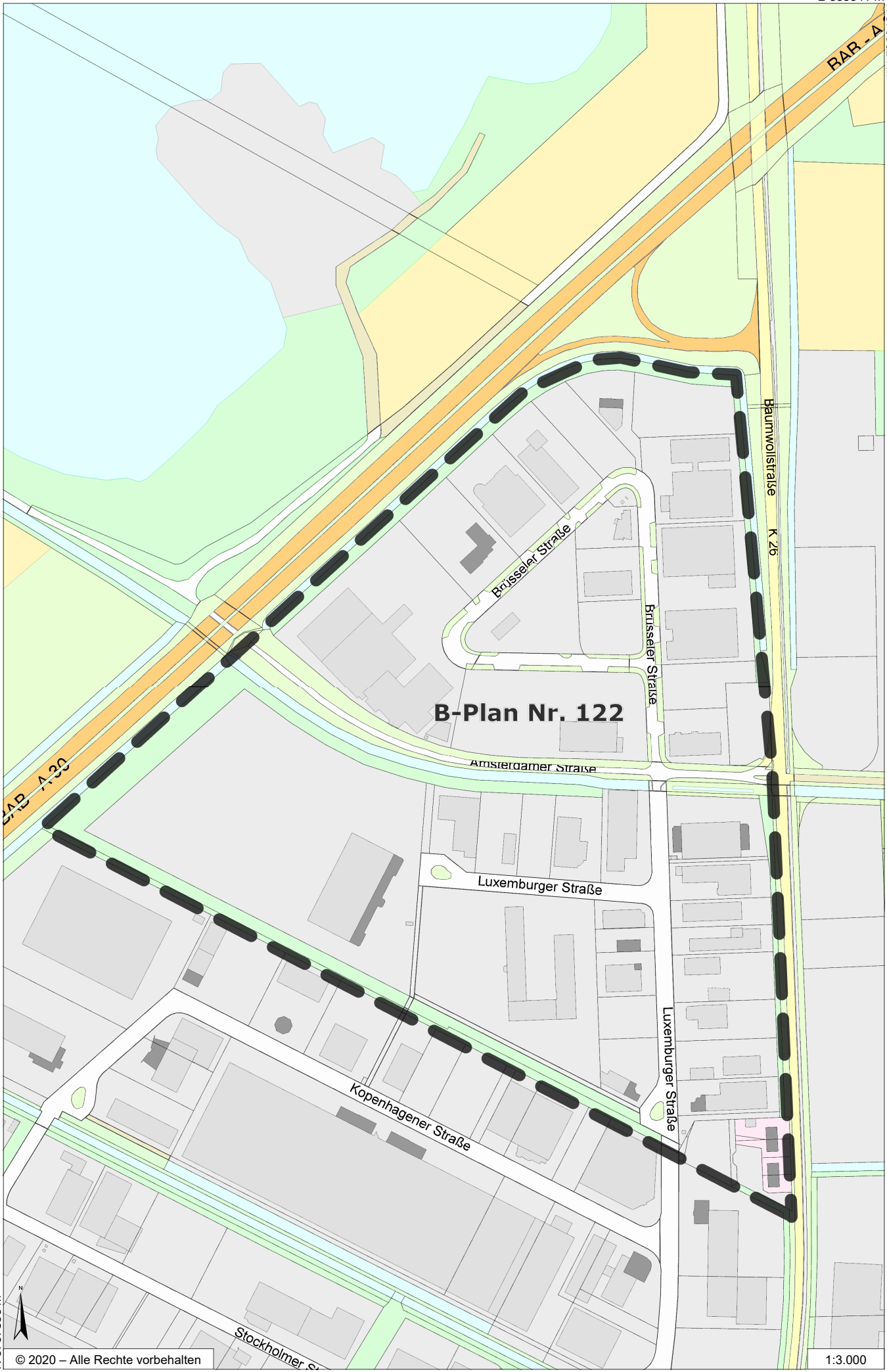
Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung ist während der Öffnungszeiten im Rathaus Bad Bentheim, Schlosstr. 2, Zimmer 10 für die Öffentlichkeit einsehbar.

Bad Bentheim, den 27. Oktober 2023

Dr. Pannen
Bürgermeister

BAR - A



B-Plan Nr. 122

Amsterdamer Straße

Luxemburger Straße

Kopenhagener Straße

Baumwollstraße K 26

Brüsseler Straße

Luxemburger Straße

Stockholmer s